

## **Nationalparkamt Müritz**

- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -

Nationalparkamt Müritz

Schlossplatz 3 • 17237 Hohenzieritz

## **Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark**

### **- Fürstenseer See -**

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 (1 bis 3), § 4 und § 8 (1) Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

### **folgende Allgemeinverfügung:**

#### **Präambel**

Der Fürstenseer See liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür vorgesehenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Der Fürstenseer See besitzt traditionell und aufgrund seiner stadtnahen Lage Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Um dieser Erholungsnutzung Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Unabhängig davon müssen dabei jedoch aus Schutzgründen bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

#### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Fürstenseer Sees als mit Booten befahrbares Gewässer. Darüber hinaus wird das Angeln und das Baden genehmigt.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art, Umfang, Beschränkungen sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für die jeweiligen Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die befahrbaren bzw. gesperrten Gewässerbereiche, die Bootsein- bzw. -aussetzstellen, die Angelbereiche sowie die ausgewiesenen Badestellen und deren Zuwegung sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## **§ 2 Befahrensregelungen**

- (1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind kleine Ruder- und Paddelboote.
- (2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als den in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z.B. Segelbooten, Segelschlitzen, Wind- und Kitesurfen, Wassertretern, Flößen o.ä. ist nicht gestattet.
- (3) Das Befahren ist nur auf dem durch gelbe Bojen begrenzten Südteil des Sees gestattet. Das Einsetzen, Anlegen oder Anlanden der Boote ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. baulichen Anlagen zulässig.
- (4) Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfbeständen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimmblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht unnötig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

## **§ 3 Angelnutzung**

- (1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.
- (2) Das Angeln ist vom Boot, von vorhandenen Steganlagen und vom Ufer aus innerhalb der gekennzeichneten Bereiche gestattet. Für das Angeln vom Boot aus gelten die in § 2 Abs. 3 genannten Beschränkungen.

## **§ 4 Baden**

- (1) Das Baden ist nur an den beiden vorhandenen Badestellen (Ortslage Fürstensee und Waldbadestelle am Südostufer) gestattet.
- (2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Widerruf**

Die Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 29.06.2005

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz einzulegen.

Hohenzieritz, den 30.04.2012

Amtsleiter



Anlage: Karte zur Allgemeinverfügung Fürstenseer See

